



Zürcher Stillstandsprotokolle des 17. Jahrhunderts online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH E III 73.2 (S. 210–214)**
Titel **Maschwanden (Stillstand): Jahresprotokoll**
Datum 1670

[S. 210]

Mdclxx.

Januarius.

1. In diserem stillstand ist abermahlen ein anzug geschehen deß sontags sauffens halben, item deß gar zu vil stubeten und zliecht lauffens, auch etlicher gar zu liederlicher haußhalteren und ungotter eheen. Ist allen zugesprochen worden.

2. Erkennt, daß mann dem Hanns Conrad Binder zuspräche wegen ehrwürdiger reden über Anneli Huber, und im fahl er selbiges nit entschlahe, die sach dem ehegricht anhängig gemacht werde. NB. Hats aber entlich entschlahen.

Februarius.

In diserem stillstand ist k[l]agt worden:

1. Ab etlichen, die am sonntag syden kartind, büetzind, anckind, bachind etc. Hierwider ist ernstlich gepredigt worden.

2. Daß etliche frächi meidtle ehrlichen leüthen lieder machind.

3. Daß haarfrendle mäniglichen überlegen etc. Ist forth.

4. Daß man den brunstgeschädigten zu Gänff über gefallne steür nach 3 fl auß dem gmeind gutt geben solle.

5. Daß so gar gmein werde daß schelten und schmehen, sonderlich das wort kätzer, 7 kätzer, 1000 kätzer etc., hunds[fud] etc. Ist dem herren l[and]vogt anhän[g]ig worden.

6. Adam Binder ist anklagt worden, waß faulen lumpen er seig, versauffe alles, hab in kurzer zeit im wirtzhauß 31 fl und bim schärer auch vil versoffen, arbeite nüt, gebe anderen schneideren sein gwand zu buezen, schwere grusamm, tribulier die frau, so er znacht umb 12 heim komme, das sie mit bluttigen // [S. 211] händen ins wirtzhaus lauffen müese Elseser zu holen, ohn angesehen er den ganzen tag gesoffen habe etc. Zeüget s[ein] fr[auw].

Wann aber diser gsell schon zum offermahlen seines liederlichen und gottloses lebens halben fürgestellt worden, aber jeder zeit sich gebeßert wie der riemen im feür, ist er dißmahlen zur straaff übergeben worden herren landvogt, welcher ihne auß fürbitt vogt Stähliß ohn alle entgelt nus ledig gelaßen. Und weilen er auch jez fortfahrt in seinem alten wesen, ist ihme quatier gmacht im Ottenbach.



Martius.

In disem stillstand ist bericht geben worden:

1. Daß an eim ohrt zweyen das kartenspielen widerum auffkommen wölle, in Jacob Walders und Lienhart Weilenmans hauß. Ihnen allen ist zugesprochen worden, habend versprochen dorvon abzustehn.
2. Erkennt, daß der Jacob Jöri eintweders sich fürdere zur hochzeit oder aber sich seiner holdschafft müesige.
3. Hat der pfarrer den stillständeren zugesprochen, daß sy sich inskünftig huetind zu vertädigen solche sachen, die für den pfarrer und stillstand gehörind, wie dann dergleichen geschehen mit Joggli Binder, Melcher Stähli, Adam Binder und seiner frauen.
4. Dem schulmeister ist erlaubt worden, die schul ynzustellen.
5. Die gmeind Ottenbach recommendiert worden, daß die ganze gmeind laut oberkeitlichem befelch selbiger zu hilff komme an ihrem Reußgeschäft best vermögens. // [S. 212]

<Ist alles geendert>

[*Gestrichen*: Testament Joggli Gallmans.

Den 9. aprellen hat Jacob Gallmann der kilchmeyer by guter vernunfft und gesundem verstand geöffnet seinen letsten freyen ungenöthigten willen, benanntlichen daß, so ihne gott auß diserem leben abforderen wölte, nach seinem ablyben syn sohn Joggeli zum voraus erben und besizen sölle das hauß und baumgarten wie auch die hanffbünten sampt den reben im Altspüel. Item daß sein hinderlaßne frauw leib und gutt alles mitteinanderen besizen sölle, darmitt schalten und walten nach belieben ohne maaßgebung der kinder und tochtermäneren, so lang biß daß alle kinder woll erzogen und sy in unverenderetem wittwenstand bleiben wirt.

Nit minder war auch sein befelch, daß mann jeder lediger tochter zu heürathszeit ein kuhe sampt beth und kasten mit nothwendigen gwand gebe so woll als die anderen verehlichten allbereit empfangen habend.

Geschach in bysy gv[atter] vogt Stehlis, Anderes Gutten und meinen deß pfarrers, als hierzu sonderbar berüefften persohnen.]

Maius.

1. In diserem stillstand ist ein anzug geschehen auß befelch der herren allmosens pflegeren der liederlichen profosen halben. Da dann ihr meinung war, einen eignen profosen zu haben.
2. Ist abermahlen geklagt worden ab dem liederlichen leben deß Adam Binders. Erkennt, daß er dem hr. landtvogt abermahls übergeben werde.



3. Erkennt, daß deß Uli Blünis s[elig] witfr[auw] auß der Pfalz und ihren 4 kinderen als ein almosens steür geben werde 2 lb uß dem seckle, 1 lb von der gmeind.

Junius.

1. In diserem stillstand ist klagt worden ab dem harzer Joggli Schärer, daß sie alle 4 nur ein beth, oft alle, oft 3, oft 2 drinn liggind, die nit dryn gehörind, daß die frauw gantze nächt hinder dem offen ligge, die tochter bim vollen vatter aber im beth. Ist erkennt, ihme zusprächen und nach gestallt der sach diß dem h[erren] l[and]vogt zu öffnen.

2. Item ab den kägleren, die alle würff zu schiligen machind, entlich umb wyn und sontäglich im wirzhaus sauffind über die halbe nacht.

3. Hanns Conrad Wylenmann und Anna Blüni wagners tochter habend schimpf mit dem eheversprächen getriben. Es hat aber der bub alles gelaugnet und hat das meidtle ihne nach vilem zusprächen ent schlagen und von seiner vermeinten anspraach abgestanden. // [S. 213]

Julius.

1. In diserem stillstand ist abermahlen klagt worden ab dem Binder Adam wegen seines liederlichen versoffnen lebens. Und weilen er anerbottne beßerung nit haltet, ist er abermahlen übergeben h[erren] landvogt, daß er ihne auff 3 canzlen verüeffen laße.

2. So ist auch bericht geben worden, daß die Groß Eiß Grob abermahlen oft eine hex gescholten worden von Heini Buchmann, und daß er sie nit ent schlagen wölle. Ist auch für den lantvogt gewisen.

Augustus.

1. Den 13. augsten ist Binder Adam verüefft worden wegen seines beharrenden liederlichen lebens.

2. Die Groß Eiß Grob ward aber verklagt ihrer booßheit halben, wie ungerympt sy rede von ihrem mann, ihme den tod wünsche, darum daß sy keins manns wärth seige, heiße sich ein nachthunger.

3. Dem stillstand ist geoffnet worden, waß maaßen Anna Schärer deß harzers tochter angegeben Goriß Fricken von Knon[auw] ein ehemann, daß er zum anderen mahl unzucht ständtlingen mit ihro getriben und ihro die jungfrauwschafft genommen, das sie 7 wochen vermeint schwanger zu syn. Der Frick zwar hart gelaugnet, das meidtle aber in syner außsag verharret, deßen sy beid für ein ehgericht gewisen worden. Frick, wyl er nit ychtig sein wöllen, ward in Leußthurn gesezt, das meidtle aber in Öttenbach, geschach den 18. augusti. 5 tag hernach ward der Frick ychtig und ward nebend der Wellenbergerischen gefangenschafft vor rath abgestraafft also: Erstlich mußte er der oberkeit zur buß erlegen 25 fl für sich und 25 fl für sy und nach 25 fl bar für die beschreyung sampt allen umbkösten.



September.

1. In diserem stillstand ist fürgebracht worden, wie m[eister] Jacob Steinbrüchel der schumacher in einem lümbden, samm er Joggli Fricken tochter auff Uttenberg beschißen und er schumacher auff leüth hin, die soliches redind, im wirzhauß in die 6 fl versoffen, welches für den landvogt gewisen worden, welcher ihne sammt den Fricken für sich citiert und erkennt wie volget:

Benanntlichen, daß die 8 weiber und meidtle, die diß spargiert aber nichts grundtliches erwisen, dem schuhmacher und Fricken an ihre umbkosten 6 lb samt allem oberkeitlichen kosten erleggen sollind, welches alles sich verlossen über die 12 fl. //
[S. 214]

October.

1. Zu diser zeit ist auch über den jungen schumacher Steinbrüchel klagswyß angelangt, wie daß er von dem pfarrer außgeben, das er er ihne begere zu bringen umb ehr und gut, leib und seel, auß dem vatterland etc. Ist dem l[and]vogt anhängig gemacht worden und erkennt, daß er den fehler bekennen, seinen pfarrer umb verzeihung betten, entschlahen, sich der beßerung anerbieten und in thurn schliessen und für den stillstand gestellt werden sölle. Ist auß fürbitt des pfarrers deß thurns entlaßen worden.

2. Joggli Wyß der mauser hat im gescheid des Joggli Heerlis, als er in die mittwochen predig gemahnet worden, gesagt: Es ist dennoch ein hundsjudisch ding (rever[enter]), das mann einen also in d'kilchen zwingen wölle. Ist darum von herren l[and]vogt, herren decano und camerer erkennt, das er 2 tag in thurn gelegt, vor dem stillstand einen formalischen widerruff thun und den herd küßen sölle. Deß thurns ist er auß fürbitt des pfarrers entlaßen, das überig ist mit haltung einer sonderen predig fortgangen.

3. Joggli Schärer und syn sohn samt ihren wyberen sind fürgestellt worden wegen ihres gottlosen uneinigen lebens. Sind vermahnet worden, sich zu sündern, der vatter von dem sohn zühe und der sohn den vatter bezahle.

4. Heirech Funck, Anderes Gutt und Joggeli Heerli sind vermahnet worden, ihren verlobten kinderren hochzeit zmachen, im widrigen werde ein ehegericht berichtet werden.

November.

1. In diserem stillstand ist abermahlen klagt worden ab dem gottlosen leben deß harzers gsindle. Erkennt, daß im nammen eines ehrsammen stillstands der hr. landvogt erbetten werde, mit seinem ansehen und ernst diß volck zu sündern, ehe böasers entstande.

December.



In diserem stillstand ist aller dingen nichts fürgebracht worden, als daß sich das kartenspilen an etlichen ohrten wider wölle herfür thun, darwider dann ernstlich gepredigt worden.

Es ist auch meldung geschehen deß Heini Buchmanns halben, wie er von herren l[and]vogt abstraafft worden wegen eines diebstahls, den er zu Affholteren begangen.

[Transkript: BF/12.12.2013]